

1. Zustandekommen des Vertrages

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben nur dann Gültigkeit, wenn wir sie schriftlich für den jeweiligen Auftrag bestätigt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir bei Aufforderung zur Angebotsabgabe darauf hingewiesen werden, dass ein Angebot nur unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Kunden gelten soll und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2. Grundsätzlich gelten Bestellungen des Käufers als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Angebot innerhalb von 14 Tagen ausdrücklich durch schriftliche oder in Textform abgegebene Erklärung oder konkludent durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung anzunehmen.
- 1.3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es ist im Einzelfall im Angebot ausdrücklich anders angegeben. Dazugehörige Unterlagen wie Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen sowie die im Internet dargestellten Produkte und Leistungen sind bezüglich Konstruktion, Maß- und Eigenschaftsangaben für uns nicht bindend, es sei denn, dass dies von uns als verbindlich bezeichnet wird. Aufträge werden von uns nur in Schriftform angenommen.
- 1.4. Elektronisch übermittelte Aufträge müssen in dokumentensicherer Form erfolgen. Dies gilt ebenso für Auftragsänderungen aller Art.
- 1.5. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt nicht nur für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Wir können derartige zur Verfügung gestellte Unterlagen jederzeit wieder zur Herausgabe fordern, ohne dass hieran ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden kann. Vor jedweder Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Speicherung in eigene Datenbestände bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages. Sie erlischt nur dann, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt ist. Diesen Beweis hat der Kunde zu führen.
- 1.6. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, jedoch nur wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.7. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der

Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. **Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.** Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

- 1.8. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug (ohne Montageauftrag an uns)

- 2.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe auf den Käufer über. Bei Versand der Ware geht die Gefahr inklusive der Verzögerungsgefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur o.ä. auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn versandkostenfreie Lieferung vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 2.2. Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsart erfolgt mangels besonderer Vereinbarung nach unserem Ermessen.
- 2.3. Werden durch uns Transportversicherungen abgeschlossen, beschränkt sich im Schadensfall der Ersatzanspruch auf den von der Versicherung erstatteten Betrag. Der Käufer hat in jedem Fall eine erkennbare Transportbeschädigung nicht nur dem Frachtführer, sondern auch uns mitzuteilen und die beschädigte Ware bis zu einer Freigabe durch uns in dem angelieferten Zustand zu belassen.
- 2.4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i. H. v. 1 Prozent des Warenwertes pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
- 2.5. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf

weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

- 2.6. Die Art der Verpackung liegt in unserem Ermessen. Bei der Wahl der Verpackung berücksichtigen wir alle erkennbaren Umstände zur Ermittlung der geeignetsten Verpackung. Die Kosten der Verpackung, die wir zum Selbstkostenpreis berechnen, trägt der Käufer.
- 2.7. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise und, sofern dies nicht anders vereinbart und durch uns bestätigt wurde, frei Verladung ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und etwaiger Mehrwertsteuer. Diese Zusatzkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung sämtlicher Teile, außer es ist im Angebot explizit anders definiert.
- 3.3. Sofern nach Vertragsabschluss eintretende Änderungen von Gesetzen, Normen, Verordnungen, erforderliche Genehmigungen etc. Änderungen an der Leistung, wozu auch geänderte Lieferzeiten und Lieferfristen zählen, bedingen, hat der Auftraggeber die uns dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.
- 3.4. Unsere Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne Abzug fällig und zahlbar, es sei denn wir haben das in der Rechnung anders angegeben. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Alle Zahlungen werden gemäß § 367 BGB verrechnet. Im Übrigen erfolgt die Verrechnung immer auf die ältesten Verbindlichkeiten.
- 3.5. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Bei Zahlungsverzug – maßgebend ist der Zahlungseingang bei uns – sind wir berechtigt, Verzugszinsen nach § 288 BGB in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.6. Der Käufer kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, soweit wir unseren Verpflichtungen zur Neulieferung oder Nachbesserung noch nicht nachgekommen sind.
- 3.7. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Montage

- 4.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Montagen zu unseren nachstehenden aktuellen Allgemeinen Wartungs- und Montagebedingungen.
- 4.2. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- alle Erd-, Fundament-, Spengler-, Dachdecker-, Stahlbau-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, sowie das Öffnen und Schließen von Durchbrüchen, Schlitzern, Kernbohrungen, Revisionseinrichtungen in Wänden, Decken und Schächten, Elektro-, Verkabelungs- und Regelungsleistungen, soweit wir nicht explizit damit beauftragt wurden, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge.
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel.
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung, Beleuchtung, Wasserhaltung, Winterbauverschluss und -heizung.
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller den Schutz unseres Eigentums und des Montagepersonals auf der Baustelle durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
 - Anschluss- und Erschließungsleistungen sowie koordinierte und freigegebene Planunterlagen als Ausführungsbasis.
 - Sachverständigengutachten, Genehmigungen, Abnahmen, Wartungs- und Betreiberleistungen, Steuern und Abgaben. Sollten diese Leistungen vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden, können wir diese Leistungen auf Kosten des Auftraggebers erbringen.
- 4.3. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 4.4. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhr Wege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

- 4.5. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
- 4.6. Der Auftraggeber hat uns oder unserem Erfüllungsgehilfen täglich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- 4.7. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung vorzunehmen, auch wenn eine endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung, gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase, in Gebrauch genommen worden ist.
- ## 5. Dienstleistungen
- 5.1. Zu unseren Dienstleistungen gehören Bauteilfeinstreinigungen, Entwicklungsleistungen und die darin enthaltenen Montage- und Prüftätigkeiten.
- 5.2. Die Bestellung einer Leistung muss mindestens drei Arbeitstage vor Anlieferung der ggf. beizustellenden Teile erfolgen. Erfolgt eine Anlieferung zu einem früheren Zeitpunkt behalten wir vor, für folgende Anlieferungen ohne Bestellung eine Aufwandspauschale zu erheben und/oder die entsprechenden Teile an den Auftraggeber zurück zu senden.
- 5.3. Folgende Informationen sollten bereits bei der Anfrage zur Verfügung gestellt werden:
- Technische Zeichnung mit Außenmaßen
 - Oberfläche in cm²
 - Werkstoff
 - Maximaltemperatur (wenn keine Maximaltemperatur angegeben wird, wird Alu bis 120 °C und Edelstahl bis 200 °C thermisch belastet)
 - Ausgasraten
- 5.4. Die uns zur Erbringung einer Reinigungsdienstleistung überlassenen Teile sind mit Lieferschein (unter Angabe der Kundenbestellnummer und bestenfalls unserer Auftragsnummer aus der Auftragsbestätigung, sofern schon bekannt, Materialnummer und Stückzahl) anzuliefern. Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss- und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, wenn die Ausschuss- oder Fehlmenge nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht oder abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.
- 5.5. Die uns zur Erbringung einer Dienstleistung überlassenen Teile müssen den mit uns abgestimmten Anlieferzustand aufweisen. Weichen die Teile vom abgestimmten Anlieferzustand ab, behalten wir vor, die entsprechenden Teile unbearbeitet an den Auftraggeber zurück zu senden und eine Bearbeitungsgebühr für den entstandenen Aufwand zu erheben.
- 5.6. Zusätzlich zu gesonderten Vereinbarungen und falls nicht abweichend vereinbart, sind folgende Anlieferkriterien einzuhalten:
- Das maximale Bruttogewicht pro Ladeeinheit von 800kg darf nicht überschritten werden
 - Das maximale Bruttogewicht je manuell gehandhabtem Packstück darf 25kg nicht überschreiten.
 - Gefahrgüter und Güter, welche eine besondere Behandlung erfordern, sind mit internationalen Symbolen zu versehen.
 - Die Artikel sind sortenrein mindestens einfach in eine LDPE-Folie zu verpacken und zu kennzeichnen, verschiedene Versionen dürfen ebenfalls nicht zusammen verpackt werden.
 - Mischsendungen und Mischpaletten sind bei entsprechender Kennzeichnung zugelassen
 - Bei Serienprodukten sind aus ökologischen und ökonomischen Gründen Mehrwegverpackungen wie bspw. Eurostapelbehälter zu verwenden.
 - Die Verpackung muss derart ausgelegt sein, dass die Bauteile unversehrt versendet werden können.
 - Der Verladeprozess muss mit Flurförderfahrzeugen möglich sein.
 - Wichtig zu beachten ist, dass die Verpackung alle Personen vor den von Produkten ausgehenden Gefahren schützt (bspw. Gefahrgüter). Auch von der Verpackung selbst darf keine Gefahr ausgehen (bspw. durch hervorstehende Nägel oder scharfkantige Stahlbänder).
- 5.7. Um nach dem Reinigungsprozess die angebotenen Sauberkeitseigenschaften sicherzustellen und die vereinbarten Lieferzeiten einzuhalten, muss das vom Kunden zur Reinigung angelieferte Bauteil den in der Auftragsbestätigung definierten bzw. vereinbarten Sauberkeitszustand aufweisen.
- 5.8. Bauteile müssen frei von Rückständen (z.B. verursacht durch Bearbeitungs- und Reinigungsrückstände durch Kühl- oder Schmiermittel) sein. Es dürfen keine Verfärbungen und/oder Anlauffarben vorhanden sein. Andernfalls behalten wir uns vor, das Bauteil an den Kunden zurückzuschicken oder die Herstellung des notwendigen Vorbereitungszustandes separat und kostenpflichtig vorzunehmen. Die dadurch entstehenden Verzögerungen verlängern die Lieferzeit.
- 5.9. Die uns zur Reinigung überlassenen Bauteile dürfen nicht mit folgenden Stoffen behaftet sein: Fette und Öle, Zink, Zinn, Bronze, Messing, sauerstoffhaltiges Kupfer, Halogene, Schwermetalle, Schwefel oder Schwefelverbindungen, Klebstoffe, Silikon bzw. silikonhaltige Materialien, Kohlenwasserstoffe, siliziumhaltige Beschichtungen, Phosphororganische

Verbindungen, Fluor, Stahl mit Schwefelanteil größer 0,03 Gew.%, Legierungen und Beschichtungen/Vergütungen mit: Pb, Cd, Be, Se, Tl, Te, Sr, Yb, S, Hg, Zn, Sn, In. Vergütungen müssen generell von uns freigegeben werden, geläpptes Aluminium (verboten ist hier explizit der Läppprozess in Kombination mit Aluminium und nicht das Material selbst)

- 5.10. Für fehlerhafte RGA Chargen, die nicht die unter Punkt 5.7 genannten Vorgaben erfüllen, behalten wir uns vor, den entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Im Rahmen der Prozesskette ist darauf zu achten, dass keine Medien, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel verwendet werden, die Schwarzstahl, Silizium-, Phosphor-, Schwefel- und Halogenhaltige Verbindungen enthalten. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine Beratungsleistung, die von uns erbracht werden soll, sind wir nicht verpflichtet, mit unserer Beratung einen bestimmten Erfolg herbeizuführen.

6. Lieferfrist

- 6.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sie beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem zwischen dem Auftraggeber und uns Klärung und Einigung über alle technischen Einzelheiten und Vertragsbedingungen erfolgt ist, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden vom Auftraggeber nachträglich Änderungen gewünscht, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- 6.2. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich erheblichen Einfluss auf die Fertigung oder Ablieferung der Liefergegenstände haben. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse bei unseren Vorlieferanten eintreten. Darüber werden wir den Kunden unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen.
- 6.3. Ist die Lieferung nicht in angemessener Zeit möglich, z. B. weil unsere Lieferanten/Unterdienstleister ihre Vertragspflichten nicht erfüllt haben, so sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir erfolglos die zumutbaren Anstrengungen zur Beschaffung der Liefergegenstände unternommen haben. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.
- 6.4. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn von uns vor Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde oder die Ware unser Werk verlassen hat.
- 6.5. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Wir geraten nur dann in Verzug, wenn uns der Käufer eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat und diese verstrichen ist, es sei denn, ein konkreter Liefertermin ist ausdrücklich mit der Angabe des Kalendertages vereinbart.

- 6.6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sie gelten als teilweise Erfüllung des Vertrages. Insoweit ist ein Rücktritt des Käufers ausgeschlossen.

- 6.7. Für zur Reinigung bestimmte Bauteile muss der Kunde die Anlieferung und Abholung organisieren und haftet für den Transport.

7. Ausführungsfristen

- 7.1. Angaben über den Ausführungsbeginn oder die Ausführungsfrist sowie über die Einhaltung von Zwischenterminen oder Fertigstellungsterminen stellen nur dann verbindliche Vertragsfristen dar, wenn sie vom Kunden als solche bezeichnet wurden und ausdrücklich bei Auftragserteilung schriftlich mit uns vereinbart worden sind.
- 7.2. Wir haben frühestens mit der Ausführung zu beginnen, wenn uns der Kunde das Objekt der Leistung so zur Verfügung gestellt hat, dass er die geschuldeten Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß und ohne rechtliche und tatsächliche Behinderung sachgerecht und ohne Verzögerung ausführen kann. Insbesondere müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sowie alle Ausführungsunterlagen vorliegen. Ferner müssen alle wesentlichen technischen Punkte geregelt sein.
- 7.3. Die Ausführungsfrist wird angemessen verlängert
- durch Umstände, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, insbesondere wenn der Kunde Angaben oder Unterlagen, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig erhält,
 - durch Änderungen des Bauentwurfes oder sonstiger Ausführungsunterlagen oder durch andere Anordnungen des Kunden,
 - wenn unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die wir nicht zu vertreten haben, wie beispielsweise Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen oder ähnliche Ereignisse oder andere Umstände, auf die wir keinen Einfluss haben,
 - wenn der Kunde mit der Erfüllung der von ihm geschuldeten Pflichten in Rückstand ist, insbesondere seiner Bereitstellungspflicht nicht nachkommt.
 - Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 6 entsprechend.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Unsere Lieferungen erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bestehenden und künftigen Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherungseigentum für unsere Saldoforderung. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der

Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

- 8.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 8.1. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware im Verhältnis zu dem Rechnungswert der anderen verarbeiteten Waren zu.
- 8.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren und pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Wir sind aber berechtigt, die Ware auf seine Kosten für uns zu versichern.
- 8.4. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt. Er hat uns von Pfändungen und anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte unverzüglich zu unterrichten.
- 8.5. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung in dem von uns bezogenen Umfang auf uns übergehen.
- 8.6. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht von uns veräußerten Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in der Höhe des Weiterveräußerungserlöses der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß 8.2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe der Miteigentumsanteile. 8.4 gilt für dies Forderungen entsprechend.
- 8.7. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit und kein sonstiges vertragswidriges Verhalten des Kunden vorliegt, ist er ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Wir verpflichten uns insoweit, die Forderung nicht einzuziehen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die Schuldner der

abgetretenen Forderung mitzuteilen und diese von der Abtretung zu unterrichten. Wir sind ermächtigt, die Abtretung auch in seinem Namen seinen Schuldnern mitzuteilen.

- 8.8. Das vorbehaltene Eigentum geht ohne weiteres auf den Käufer über, sobald unsere Forderungen in vollem Umfang beglichen sind. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen unsere Gesamtforderung um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, nach unserer Wahl Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Wertes freizugeben.
- 8.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

9. Gewährleistung

- 9.1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
- 9.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 9.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

- 9.4. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- 9.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 9.6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 9.7. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 9.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 9.9. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 9.10. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 9.11. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender dieser AGB, insbesondere Nr. 10.
- 9.12. Wir sind berechtigt, zur Wahrung von Lieferfristen, Waren besserer Qualität zu dem mit dem Käufer vereinbarten Preis ganz oder teilweise zu liefern. Aus derartigen Lieferungen entsteht beim Käufer nicht der Anspruch, dass er bei Folgeaufträgen die besseren Qualitäten erhält. Insbesondere hat er nicht das Recht, das Fehlen der Eigenschaft der besseren Qualität zu rügen. Muss der Liefergegenstand aufgebaut werden, so besteht eine Gewährleistungspflicht für durch Montagefehler verursachte Mängel nur, wenn die Aufstellung durch unsere oder von uns beauftragte Monteure erfolgt.
- 9.13. Bei Lieferungen aufgrund fremder Leistungsverzeichnisse leisten wir Gewähr für die im Leistungsverzeichnis verlangten Leistungen und die Funktion der einzelnen Aggregate im genannten Umfang. Für die Richtigkeit und Angemessenheit derartiger Daten im Sinne einer Planung wird keine Gewähr übernommen.
- 9.14. Das Qualitätssicherungssystem ist implementiert und die Auswahlmethoden der QS sind festgelegt. Diese werden dem Käufer auf sein Verlangen hin offengelegt.
- 9.15. Genügen dem Käufer im Bereich der vom ihm geplanten Verarbeitung unserer Waren die QS-Methoden nicht, so hat er ergänzende Prüfungen vor Verwendung der Ware vorzunehmen oder mit uns entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
- 9.16. Wir verpflichten uns, unsere Produkte materialspezifikationskonform zu liefern. Die Qualität der Verschweißung unserer Produkte liegt außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten. Da diese oft von einer Wechselwirkung aus Legierungsbestandteilen und

technischen Umständen an der Verwendungsstelle abhängen, schließen wir eine Haftung für die Qualität der Verschweißung der von uns gelieferten Produkte grundsätzlich aus. Wir empfehlen, vor Abruf größerer Mengen Probemengen aus den verfügbaren Herstellungslosen zu kaufen und diese unter den Bedingungen der Verwendungsstelle zu verschweißen. Mit dem Auftrag zur Auslieferung der Ware erkennt der Abnehmer an, dass eine Reklamation wegen der Schweißergebnisse ausgeschlossen ist. Der Abnehmer ist daher nicht berechtigt, aus Gründen unbefriedigender Schweißergebnisse Minderung, Nachlieferung oder Rücknahme zu verlangen oder irgendwelche Folgekosten oder Vermögensschäden geltend zu machen.

10. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers

- 10.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11. Verjährung

- 11.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine

Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

- 11.2. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Lieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195,